



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Verschiedene Änderungsvorschläge

Eingereicht von Österreich¹

I. 1.6.7.2.2.3.2, 1.6.7.2.2.3.3

Einleitung

1. Die Übergangsvorschriften in 1.6.7.2.2.3.2 und 1.6.7.2.2.3.3 sind abgelaufen.

Vorschlag

2. Streichung von 1.6.7.2.2.3.2 und 1.6.7.2.2.3.3 im ADN 2015.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/1 verteilt.

II. Korrektur von 5.4.1.1.2

Einleitung

3. Die Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter im Beförderungspapier für Tankschiffe wurden schon mehrmals geändert um Missverständnisse auszuschließen. Derzeit lauten die Beispiele:

„UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), II“ oder

„UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), VG II“.

3. Von Verladern wird bemängelt, dass diese Beispiele irreführend sind, da im Beförderungspapier entweder „BENZIN“ oder „OTTOKRAFTSTOFF“ einzutragen ist, aber nie „BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF“.

Vorschlag

5. Die bestehenden Beispiele durch folgende Beispiele ersetzen:

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2, CMR, F), II“ oder

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2, CMR, F), VG II“ oder

„UN 1203 OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), II“ oder

„UN 1203 OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), VG II“.

III. Korrektur von 7.1.4.14.4, englische Fassung

Einleitung

6. Der dritte Anstrich von 7.1.4.14.4 der französischen und der deutschen Fassung bezieht sich auf „Fahrzeuge oder Wagen mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden“, die englische Fassung nur auf Fahrzeuge.

Vorschlag

7. In der englischen Fassung sind im dritten Anstrich von 7.1.4.14.4 nach „vehicles“ die Worte „or wagons“ einzufügen.

IV. Korrektur von 8.1.2.1 und 8.1.2.3

Einleitung

8. 8.1.2.1 enthält die Liste der Dokumente, die auf allen Schiffen mitgeführt werden müssen, 8.1.2.2 die Liste der zusätzlichen Dokumente für Trockengüterschiffe und 8.1.2.3 die Liste der zusätzlichen Dokumente für Tankschiffe.

9. In 8.1.2.1 Buchstabe e) wird „die in 8.1.7 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen“ für alle Schiffe gefordert. 8.1.7 bezieht sich jedoch nur auf die Bauvorschriften für Tankschiffe (9.3.x.50.1). Auch in den Bauvorschriften für Trockengüterschiffe ist keine derartige Bescheinigung gefordert.

10. Die „in 8.1.7 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen“ muss daher von 8.1.2.1 nach 8.1.2.3 verschoben werden.

Vorschlag

11. In 8.1.2.1 ist der Text von Buchstabe e) durch „(*gestrichen*)“ zu ersetzen.

12. In 8.1.2.3 ist folgender Eintrag zu ergänzen: „r) die in 8.1.7 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen.“

V. Korrektur von 9.1.0.40.1

Einleitung

13. Im ADN 2013 wurden Bestimmungen über ausrichtbare Strahl-Sprührohre aufgenommen. Ursprünglich war diese Änderung nur für Tankschiffe vorgesehen. Mit ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44 wurde die Änderung jedoch auch für Trockengüterschiffe angenommen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass es auf Trockengüterschiffen keinen „Bereich der Ladung“, sondern einen „geschützten Bereich“ gibt.

Vorschlag

14. In 9.1.0.40.1 im ersten Absatz des zweiten Gedankenstrichs wird „im Bereich der Ladung“ durch „im geschützten Bereich“ ersetzt (zwei Mal).
